

Statuten

des Vereins zur Erhaltung der Burg Pürnstern

(Ausgabe Nov. 2008)

Zwecks einfacherer Lesbarkeit wird für Personen nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein zur Erhaltung der Burg Pürnstern" und hat seinen Sitz in Neufelden. Das Vereinsjahr beginnt und schließt mit dem Kalenderjahr. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit über das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die Erweckung des allgemeinen Interesses an Burgen, Schlössern und ähnlichen Anlagen, insbesondere aber, die Burg Pürnstern vor jedem weiteren Verfall zu schützen.

Der Verein wurde am 12. Juli 1958 gegründet. Er ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet.

§ 3 Erreichung des Vereinszweckes

Der Zweck des Vereins soll durch rege Aufklärungsarbeit in den Medien über die Geschichte der Burg Pürnstern und ihre Bedeutung im Landschaftsbild, durch Vorträge, Führungen und Exkursionen, Burgfeste und andere Veranstaltungen, weiters durch Öffentlichkeitsarbeit in Schulen, Verbänden, Vereinen, Gemeinden sowie bei Banken erreicht werden.

§ 4 Finanzierung des Vereinszweckes

Die Finanzierung soll durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Fördermittel und sonstige Einnahmen sowie durch freiwillige Arbeitsleistung erfolgen.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich vorschüssig einbezahlt mit Fälligkeit am 1. Februar.

§ 5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

Mitglieder des Vereines sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet haben.

Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie erhalten kostenlos die laufenden Publikationen des Vereines.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Tätigkeit des Vereines nach besten Kräften zu fördern, die Statuten des Vereines und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitgliedschaft wird erlangt durch mündliche oder schriftliche Bewerbung an den Vorstand, welcher die Aufnahme schriftlich bestätigt und die geltenden Statuten übergibt. Es wird eine allen Mitgliedern zugängliche Mitgliederliste geführt.

Der Vorstand kann Bewerbungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod oder durch Wegfall der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds

a) durch Austritt:

Dieser erfolgt durch schriftlich Erklärung an den Vorstand und kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages des laufenden Vereinsjahres sowie der Erfüllung aller Verpflichtungen an den Verein.

b) durch Ausschluss:

Mitglieder werden durch den Vorstand ausgeschlossen, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten verabsäumen oder wenn die Fortsetzung einer Mitgliedschaft das Ansehen des Vereins beeinträchtigen könnte. Der Vorstand entscheidet endgültig. Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt in keinem Fall zur Rückforderung der an den Verein geleisteten Beträge.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. zwei Rechnungsprüfer
4. der Schlichtungsausschuss, welcher nur bei Bedarf gewählt wird, vgl. § 15.

§ 8 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens alle 3 Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat nach Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf Grund eines schriftlichen, begründeten Antrages von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich anzumelden, gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Anberaumung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur die Tagesordnungspunkte betreffend gefasst werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen müssen durch einen ausgewiesenen Bevollmächtigten vertreten werden. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen ein Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Obmann, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
3. Abnahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der vergangenen Periode sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Finanzreferenten (der Vorstand ist in diesem Punkt nicht stimmberechtigt)
5. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
6. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
7. Ernennung von neuen Ehrenmitgliedern
8. Abschluss von Rechtsgeschäften, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen und besondere Verpflichtungen des Vereins nach sich ziehen
9. Darlehensaufnahmen, welche die Hälfte des Eigenkapitals übersteigen
10. Errichtung von Institutionen und Betrieben gewerblicher Art
11. Erwerb von Konzessionen
12. Statutenänderungen
13. Vereinsauflösung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Obmann und seinem Stellvertreter
2. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
3. dem Finanzreferenten und seinem Stellvertreter
4. nach Bedarf: dem Organisationsreferenten und seinem Stellvertreter
5. höchstens 16 Beiräten mit beratender Stimme, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied auf die Dauer der Funktion der übrigen Vorstandsmitglieder zu kooptieren; hierzu ist die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird von seinem Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich mindestens 1 Woche vor dem Termin einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das der Generalversammlung nachgeordnete Organ des Vereins. Er hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Organisation und Durchführung aller Aktivitäten zum Erreichen des Vereinszwecks, Erledigung der ihm von der Generalversammlung zugewiesenen Angelegenheiten
2. Partnerschaftliche Zusammenarbeit und aktiver Informationsaustausch mit dem Eigentümer der Burg Pürnstern
3. Schrift- und Rechnungsführung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Mitgliederwesen, insbesondere Anwerbung, Aufnahme und Ausschluss der ordentlichen Mitglieder
6. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung inklusive Wahlvorschläge

7. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
8. Erstellung des Budgets der kommenden Periode
9. Unterstützung des Obmanns

§ 12 Aufgaben des Obmanns

Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber dem Eigentümer der Burg Pürnstein, Behörden und dritten Personen.

Er ist für die Vereinsführung und alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Droht bei Verzug Gefahr, ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig die nötigen Anordnungen zu treffen. Sie bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Im Verhinderungsfall geht der Vorsitz im Vorstand auf den Obmann- Stellvertreter über.

§ 13 Zeichnungsberechtigung

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfall unterfertigt der jeweilige Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden für eine Funktionsdauer von je 6 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Rechnungsführung und den Rechnungsabschluss. Sie berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung mündlich und schriftlich. Im Übrigen gelten bezüglich der Amtsdauer der Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 sinngemäß.

§ 15 Der Schlichtungsausschuss

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet der Schlichtungsausschuss von Fall zu Fall. Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus 5 Vereinsmitgliedern zusammen. Er wird ad hoc derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 21 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Der Schlichtungsausschuss fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Generalversammlung beschließt die nötigen Modalitäten, insbesondere die finanzielle Liquidation.

Bleibt bei Vereinsauflösung nach Einlösen aller Verpflichtungen allenfalls ein Vermögen, darf dieses in keiner Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern soll einem Verein mit vergleichbaren Zielen oder einem gemeinnützigen Zweck übertragen werden.

Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

§ 17 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 14. November 2008 geändert und genehmigt worden und ab diesem Datum gültig. Sie ersetzen die bisherigen Statuten, beschlossen von der Generalversammlung am 10. August 2005.

Für den Vorstand:

Der Obmann:



Wolfgang Spickermann

Die Schriftführerin:



Gertrud Scheinmayr